

## Geschäftsregeln der Canada Conferenz, Evangelischen Gemeinschaft.

- 1.— Beim Aufschluß einer jeden Jahresitzung der Conferenz soll die Zeit der täglichen Sitzungen bestimmt werden.
- 2.— Der Vorsitzer soll jedesmal auf die bestimmte Zeit die Sitzung eröffnen. Der Secretär soll sodann die Namen der Glieder, und bei jeder Vormittagsitzung die Verhandlungen des vorigen Tages verlesen. Darnach sollen:
  - a) Die Committeeen berichten: Iteus, die stehenden; Iteus, die speziellen.
  - b) Bittschriften, wenn vorhanden sind, eingereicht werden.
  - c) Die unvollendeten Geschäfte aufgenommen werden.
- 3.— Jedes Glied soll bei Eröffnung der jährlichen Sitzung einen bestimmten Sitz erwählen; es soll keinem gestattet sein, während der Sitzungszeit außer seinem Sitz zu sprechen und zu stimmen, es sei denn die Conferenz gäbe Erlaubniß dazu. Ferner soll kein Glied, ausgenommen in Krankheitsfällen, abwesend sein, oder sich, ohne Erlaubniß der Conferenz, vor dem gehörigen Schluß der Sitzung entfernen.
- 4.— Der Untersuchung dürfen nur die Prediger, die gereift haben, und die ordinirten seßhaften Prediger dieser Conferenz beizohnen.
- 5.— Der Vorsitzer soll alle speciellen Committeeen anstellen, die nicht von der Conferenz ernannt werden.
- 6.— Der Vorsitzer soll alle Fragen, die sich auf Ordnung beziehen, entscheiden; doch soll von seiner Entscheidung eine Berufung an die Conferenz erlaubt sein, und zwar ohne Debatte.
- 7.— Alle Vorschläge oder Beschlüsse sollen auf Verlangen des Vorsitzers, oder des Secretärs schriftlich eingereicht werden.
- 8.— Wenn ein Vorschlag, Beschluß oder Bericht in regelmäßiger Ordnung vorgebracht oder sonstiges Document vom Secretär verlesen, oder, vom Vorsitzer vorgetragen worden ist, so soll das Vorliegende als im Besitz der Conferenz betrachtet werden; jedoch kann dasselbe mit der Erlaubniß der Conferenz, von dem, der es vorgetragen hat, wieder zurückgenommen werden, sofern noch keine Verbesserung darauf gemacht, oder darüber abgestimmt worden ist.
- 9.— Alle Vorschläge einen vorliegenden Gegenstand zurückzustellen, oder auf den Tisch zu legen, sollen ohne Debatte abgestimmt werden.
- 10.— Es soll kein Vorschlag oder Beschluß in Ordnung sein, bis der in Betrachtung stehende beseitigt ist, es sei denn, daß einer der folgenden Vorschläge dazwischen trete, welche Vorschläge den Vorrang haben sollen nach der Ordnung, in welcher dieselben hier gestellt werden, nemlich: Solche, die auf bestimmte Zeit zurückgestellt, auf den Tisch gelegt, oder einer Committee übergeben waren, Verbesserung, oder Substitut, welche letzteren wieder verbessert werden mögen.
- 11.— Wenn ein Glied etwas vor die Conferenz zu bringen, oder in einer Debatte zu sprechen wünscht, so soll es aufstehen, und ehrerbietig den Vorsitzer anreden. Es soll Niemand in einer Rede unterbrochen werden, es sei denn, er weiche von dem in Frage stehenden Gegenstand ab, oder debatiere sich persönlicher oder sonst ungemüßter Ausbrüche, in welchem Fall aber nur der Vorsitzer das betreffende Glied zur Ordnung rufen soll. Doch soll irgend ein Glied der Conferenz das Recht haben, den Vorsitzer auf den Gegenstand aufmerksam zu machen, im Falle es glaubt, der Redner sei außer Ordnung; auch darf sich irgend ein Mitglied erklären, falls es glaubt seine Bemerkungen seien entfällt worden.